

II-6347 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/140-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 23. Juni 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

2802 IAB
1992 -06- 23
zu 2843 IJ

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen vom 24. April 1992, Nr. 2843/J, betreffend Gepflogenheiten bei der Pfandannahme durch das Dorotheum, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Hinsichtlich der der Anfrage zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen normiert § 10 Dorotheumsgesetz, daß mit deren Vollziehung der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. der Bundesminister für Inneres, soweit diese Belange die Sicherheit betreffen, betraut ist.

Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen ist somit in Angelegenheiten des Pfandleihgeschäftes (§ 2 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 bis 6 Dorotheumsgesetz in Verbindung mit §§ 278 ff GewO) nicht gegeben. Ich ersuche um Verständnis, daß ich daher dazu nicht Stellung nehme.

Beilage



BEILAGE

A n f r a g e :

- 1) War die Auskunft des Dorotheum-Mitarbeiters bezüglich der Möglichkeit der Anonymität von Pfandscheinen den gesetzlichen Regelungen entsprechend?
- 2) Falls 1) ja:
Denken Sie daran, diese gesetzlich äußerst bedenkliche Bestimmung in nächster Zeit den Regelungen der Gewerbeordnung anzupassen?
 - a) Falls ja, wann?
 - b) Falls nein, warum nicht?
- 3) Falls 1) nein:
Werden Sie in diesem Fall disziplinarische Maßnahmen gegen die Mitarbeiter des betreffenden Dorotheums veranlassen?
 - a) Wenn ja, wann und welche?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Wien, den 24. April 1992